

Finanzamt Offenburg * Postfach 1440 * 77604 Offenburg

Herrn Bernd Madlinger Bachstr 28 77880 Sasbach Achern, 14.12.2009

Bearbeiter: Herr Köninger

Telefon: 07841/694-0

Durchwahl: 352

Telefax: 369

Zimmer: A2-102

Steuernummer:

28

01

177/03504

Länder-Nr. FA-Nr.

(Bei Antwort bitte angeben)

SG: 19/01

Sicherheits-Nummer:

28 01

19010010

Länder-Nr. FA-Nr.

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma/Herrn/Frau

		A STATE OF THE STA	<u> 그러는 그는 그는 그는</u> 맛이 있는 이렇게 되는 것이 되었다. 그런 그리고 있다면 얼마나 되었다. 그렇게 얼마나 얼마나 되었다. 그렇게 되었다. 그렇게 되었다. 그렇게 되었다. 그렇게 되었다. 그렇게 얼마나 그리고 있다면 그렇게 되었다. 그렇게 되었다면 그렇게 되었다. 그렇게 되었다면 그렇게 그렇게 되었다면 그렇게 그렇게 되었다면 그렇게 그렇게 되었다면 그렇게 되었다면 그렇게 되었다면 그렇게 되었다면 그렇게 그렇게 그렇게 되었다면 그렇게 그렇게 그렇게 그렇게 그렇게 되었다면 그렇게
Firma/Vorname, Name Bernd Madlinger			
Rechtsform Einzelfirma			
Anschrift Bachstr 28, 77880 S	Sasbach		

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2012

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheitsnummer versehen. Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen. Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (http://www.bzst.de). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Slowing.

Köninger

Dien Sel A